

**Friedhofsatzung für die Friedhöfe
der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Wendelstein
(Friedhofsatzung)**

Az: 68/20

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wendelstein erlässt aufgrund § 82 Abs. 1 und 2 der Kirchengemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Wendelstein ist Eigentümerin und Trägerin der Friedhöfe an der Kirchenstraße, Wendelstein und an der Sperbersloher Straße, Wendelstein.
2. Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung von Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder für die vor oder anlässlich ihres Todes ein Grabnutzungsrecht erworben wurde. Im Übrigen können Personen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes bestattet werden.

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung und Aufsicht über die Friedhöfe führt der Kirchenvorstand. Er kann sich dazu von ihm bestellten Personen bedienen.

§ 3 Ordnung auf den Friedhöfen

1. In den Friedhöfen sind die Würde des Ortes und die allgemeinen Regeln der herkömmlichen Sepulkralkultur zu wahren.
2. Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen in den Friedhöfen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
4. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
5. Feiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Wortbeiträge dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, Gebräuche und Diener empfunden werden können.
6. Der Kirchenvorstand kann Trauerfeiern, die nicht von der evangelisch-lutherischen Kirche gehalten werden, von seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 4 Vernachlässigte Gräber

1. Werden Grabstätten nicht gepflegt oder ist die Standsicherheit von Grabmälern nicht mehr gewährleistet, haben die Grabnutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung den Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sind die Verantwortlichen nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.
2. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Grabstätte eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufgehoben werden.
3. Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.
4. Über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, kann nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten frei verfügt werden.

§ 5 Arbeiten auf den Friedhöfen und Befolgen von Anordnungen

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen. Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
2. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist vorher jeweils anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabnutzungsbe-

- rechtigten nachzuweisen.
3. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt.
 4. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von den Friedhöfen verwiesen werden. Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
 5. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
 6. Benutzungszwang: Für das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. einer Gruft bei Erdbestattungen, sind die Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Anmeldung der Beerdigungen

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens jedoch 24 Stunden vorher, beim Pfarramt anzumelden. Tag und Stunde der Beerdigung werden festgelegt, sobald die nach den Bestattungsgesetzen notwendigen Bestattungsdokumente vorliegen. Bei der Anmeldung ist bei einem bereits bestehenden Grabnutzungsrecht zu dessen Nachweis der Grabbrief mitzubringen.

§ 7 Verleihung des Grabnutzungsrechts

1. Durch die Gewährung eines Grabnutzungsrechts erhalten die Grabnutzungsberechtigten die Befugnis,
 - a) Leichen und Urnen beisetzen zu lassen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhezeit besteht,
 - b) im Einvernehmen mit dem Pfarramt ein Grabmal zu errichten, und,
 - c) das Grab im Einvernehmen mit dem Pfarramt anzupflanzen und zu pflegen.
2. Grabnutzungsrechte werden für die Dauer der geltenden Ruhezeit abgegeben. Wird während der laufenden Ruhezeit eine weitere Leiche beigesetzt, wird das Grabnutzungsrecht entsprechend verlängert. Es kann auf Antrag jeweils mindestens fünf Jahre, zehn, längstens fünfzehn Jahre verlängert werden.
3. Das Grabnutzungsrecht kann nur erwerben, wer der evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) angehört. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen beizubringen.
4. Über die Grabnutzungsrechte werden Grabdateien geführt. Der Grabnutzungsberechtigte erhält bei Erstabgabe eines Grabnutzungsrechtes einen Grabbrief.
5. Für Ascheurnen auf dem Rasengrabfeld des Friedhofs in der Sperbersloher Straße gelten besondere Bestimmungen (siehe §15).

§ 8 Erlöschen und Verlängerung des Grabnutzungsrechts

1. Das Grabnutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteiles. Ein Verzicht ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
2. Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts sind das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabbepflanzung innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Die Entfernung des Grabmals ist im Pfarramt gesondert zu beantragen. Sind das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabbepflanzung nach Ablauf der Frist nicht entfernt, können sie auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten beseitigt werden.
3. Verlängerungen sind durch die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn während der Grabnutzungsrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die bisherige Laufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht. Für die Dauer der Verlängerung sind die Ruhezeiten nach § 11 maßgeblich.
4. Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabnutzungsrechts wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist seine Anschrift nicht bekannt, kann der Hinweis auch durch eine entsprechende Mitteilung am Grab erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens kann die Friedhofsverwaltung über das Grab verfügen. Aufgefundene Reste edelmetallhaltiger Körperimplantate oder sonstige Wertgegenstände gehen, soweit nicht Rechte Dritter bestehen, in das Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wendelstein über.

§ 9 Rücknahme des Grabnutzungsrechts

1. Werden Grabnutzungsrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabnutzungsrecht.

2. Das Pfarramt ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 10 Übertragung des Grabnutzungsrechts

1. Grabnutzungsberechtigt ist, wer in den Grabdateien eingetragen ist.
2. Das Grabnutzungsrecht kann durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Die Übertragung unter Lebenden ist nur wirksam, wenn das Pfarramt sie genehmigt. Der neue Grabnutzungsberechtigte ist in die Grabdatei aufzunehmen.
3. Die Umschreibung des Grabnutzungsrechts kann von Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Grabausstattung und Grabpflege, abhängig gemacht werden.
4. Die Grabnutzungsrechte gehen beim Tod der Berechtigten auf deren Erben bzw. auf die in einer Verfügung von Todes wegen genannten Personen über.
5. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Er gilt für das Grabnutzungsrecht als unmittelbarer Nachfolger ohne Rücksicht auf etwaige andere Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer vom Pfarramt gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt vom Pfarramt einen von ihnen.
6. Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 11 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges oder der Urne. Sie beträgt bei einer Erdbestattung 15 Jahre, bei der Beisetzung einer Urne 10 Jahre.
2. Die Ruhezeiten können auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile auch rückwirkend geändert werden.
3. Grabstellen sind nach der Belegung für die Dauer der Ruhezeit für weitere Erdbestattungen gesperrt. § 8 bleibt unberührt.

§ 12 Belegung von Gräbern

In einem mindestens 2,40 Meter tiefen Grab (doppeltiefes Grab), in dem eine Leiche in mindestens 2,40 Meter Tiefe liegt, darf während der Ruhezeit noch eine weitere Leiche in einer Tiefe von 1,50 Metern beigesetzt werden.

§ 13 Abmessungen von Grabstätten

1. Gräber werden auf eine Tiefe von mindestens 1,50 m und, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auch auf eine Tiefe von 2,40 m ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen.
2. Der Mindestabstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 0,30 Meter auf allen Seiten.
3. Die Außenmaße der Gräber betragen
Einzelgrab: 1,80 Meter Länge x 0,80 Meter Breite
Doppelgrab: 1,80 Meter Länge x 1,60 Meter Breite
Dreifachgrab: 1,80 Meter Länge x 2,40 Meter Breite
Der Grabnutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maße eingehalten werden. Bei Überschreitung der Vorgaben, etwa durch Überwuchs der Pflanzen, kann er dazu aufgefordert werden, die Maße in angemessenem Zeitraum entsprechend zu korrigieren. Folgt er der Aufforderung nicht, können die notwendigen Arbeiten von Dritten auf seine Kosten durchgeführt werden.

§ 14 Abmessungen von Grabmälern

1. Neue Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
Einzelgrab: 1,30 Meter Höhe x 0,60 Meter Breite
Doppelgrab: 1,30 Meter Höhe x 1,40 Meter Breite
Dreifachgrab: 1,30 Meter Höhe x 2,00 Meter Breite
2. Grabeinfassungen dürfen die Ausmaße der jeweiligen Grabstätte nicht überschreiten.
3. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Umrandungen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Pfarramt. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- (1) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10.
 - (2) Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung.
 - (3) Die Angabe zu Schriftverteilung
- Soweit es erforderlich ist, können vom Pfarramt weitere Unterlagen angefordert werden.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
 5. Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich verändert, so kann der Kirchenvorstand die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen. Ist die Beseitigung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung erfolgt, kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 14a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

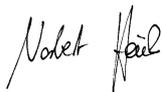
§ 15 Rasenurnengräber

1. In jede Urnenstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die anfallenden Kosten entsprechend der gültigen Gebührenordnung trägt der/die Nutzungsberechtigte.
2. Es dürfen nur Urnen aus verrottbaren Materialien verwendet werden.
3. Benutzungszwang: Für das Öffnen und Schließen der Urnenstelle sind die Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch zu nehmen.
4. Die Nutzungszeit der Urnenstelle beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
5. Die Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen ist nicht zulässig.
5. Der Rasen wird als Naturrasen belassen. Pflege und Schmuck dieser Urnenstelle durch die Angehörigen ist ausgeschlossen. Blumenschluck etc. wird von der Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt.
6. Anlässlich der Trauerfeier anfallender Blumenschmuck darf nur an den Stelen abgelegt werden. Die Angehörigen sind verpflichtet, den Blumenschmuck spätestens nach zwei Wochen abzuräumen.
7. Die Belegung der Urnenstellen erfolgt nach freier Wahl der Angehörigen.
8. Die Vorreservierung einer bestimmten Urnenstelle zu Lebzeiten ist nicht möglich.
9. Die Beschriftung des Namensschildes ist zwingend erforderlich. Die Gravur wird aus Gründen der Einheitlichkeit von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die anfallenden Kosten entsprechend der gültigen Gebührenordnung trägt der/die Nutzungsberechtigte.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vor diesem Zeitpunkt gültige Satzung außer Kraft.

Wendelstein, am 26.11.2018



Norbert Heinritz, Pfarrer

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde vom Kirchenvorstand am 21.6.2018 beschlossen und mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 9.11.2018 genehmigt und im Pfarramt, Kirchenstraße 3, 90530 Wendelstein vom 26.11.2018 bis 23.12.2018 zur Einsicht niedergelegt; die Niederlegung wurde durch Aushang an den Gemeindetafeln des Marktes Wendelstein im Zeitraum 26.11.2018 bis 23.12.2018 bekannt gemacht.

*Wendelstein, am 26.11.2018
Norbert Heinritz, Pfarrer*